

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist viel los in diesen Tagen. Zunächst hatte der EU Gesetzgeber das Russland-Embargo in seinem 14. Sanktionspaket verschärft, worüber wir im [letzten Schlagbaum-Newsletter](#) und in unserem neuen Schlagbaum-Podcast intensiv berichtet haben. In der heutigen Ausgabe greifen wir den besonders wichtigen Teilaspekt der Altvertragsregelung noch einmal auf. Was ist ein Altvertrag und in welchen Fällen profitiert man davon?

Vor einigen Tagen hat der EU Gesetzgeber zudem das Embargo gegen Weißrussland verschärft. Viele Regeln, die wir bereits aus dem Russland-Embargo kennen, gelten nunmehr auch in Bezug auf dieses Embargo. Dies gilt insbesondere für die Umgehungsregeln, die auch auf diejenigen Verträge anwendbar sind, die mit Drittländern geschlossen werden. Ein weiterer Handlungsbedarf für den Außenhandel ergibt sich hier. Wir werden weiter dazu berichten.

In der letzten Ausgabe haben wir zudem erörtert, dass der Gesetzgeber nunmehr von EU Unternehmen erwartet, dass sie sich nach "besten Kräften" darum bemühen, dass ihre Tochterunternehmen EU-Recht einhalten, Art. 8a der Russland-Embargo-Verordnung. Die einzige Möglichkeit, wie sich EU Unternehmen "nach Kräften" bemühen können, ist, dies in Verträgen mit den Tochterunternehmen zu vereinbaren. Dieser "Export von EU Regeln" stößt auf Grenzen. Was ist hier insbesondere in den Ländern erlaubt, die mutmaßlich den größten Teil der "Umgehungslieferungen" tätigen, weil sie kein solch strenges Embargo gegen Russland unterhalten, wie zum Beispiel China, Indien und die Türkei. Wir haben die drei Consulegis-Kanzleien in den Ländern, mit denen wir zusammenarbeiten, nach deren Sicht zu solchen Vertragsklauseln gefragt und spannende Rückmeldungen erhalten. Zusammengefasst: Ausgeschlossen ist eine solche Vereinbarung nicht, aber man muss mit Augenmaß dabei vorgehen, direkt die Anwendung der EU-Regeln zu verlangen. Allerdings sind die drei Länder auch diesbezüglich recht unterschiedlich. Lesen Sie selbst.

Die Betriebsamkeit des EU-Gesetzgebers lässt sich aber auch in anderen Bereichen feststellen. Seit diesem Monat existieren erste Ergebnisse des Antidumpingverfahrens wegen Importen von chinesischen E-Autos. Wir bringen Sie auf den neusten Stand.

Wir haben unsere Ankündigung wahr gemacht: Es ist in der vergangenen Woche wieder ein neuer Schlagbaum-Podcast erschienen. Er dreht sich um die Neuerungen des 14. Sanktionspaket und beleuchtet dies insbesondere aus der Sicht der Wirtschaft in einem spannenden und unterhaltsamen Interview mit Johanna Wegner, Referatsleiterin Zoll und Außenwirtschaft der IHK für München und Oberbayern. Vielen Dank noch einmal an dieser Stelle. Hören Sie einmal rein! Erhältlich bei Apple Podcasts, bei Spotify und hier: <https://audio.podigee-cdn.net/1530935-m-9e432825bf2d527b16fbf6632ff1dd36.mp3?source=feed>

Auch auf die Gefahr hin, dass wir Ihnen dabei mit den aktuellen Nachrichten aus Zoll und Außenwirtschaft nicht helfen, wünschen wir Ihnen und Euch ein paar ruhige und sonnige Tage der Erholung. Wir freuen uns schon auf die Zeit nach den Sommerferien, um Sie weiter zu informieren und zu beraten.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

- I. Altvertragsregelungen auch im 14. Sanktionspaket
- II. Ausweitung der Sanktionen gegen Belarus – „No-Belarus“- Klausel u.a. Regelungen
- III. EU embargo: What to agree with companies from India, China and Turkey?
- IV. Exportkontrolle beschleunigen: Wachstumsinitiative
- V. Wo Recht auf Wirtschaft trifft - Herzlich Willkommen im Antidumpingrecht

Ausgabe 07/2024



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster

Verschaffen Sie sich den notwendigen Überblick über die aktuellen Änderungen

Reguvis

Jahrestagung
Außenwirtschaft +
Zoll 2025

Termine zwischen dem 17.12.2024
und dem 29.01.2025
München | Frankfurt | Hannover | Köln | Online

Jetzt anmelden

I. Altvertragsregelungen auch im 14. Sanktionspaket

Mit dem 14. Sanktionspaket der Russland Sanktionen vom 24.06.2024 ist der Anhang 23 zu Art. 3k der VO 833/2014 noch einmal erweitert worden durch die **Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.**

Art. 3k der VO 833/2014 Abs. 1 legt fest:

„Es ist verboten, in Anhang XXIII aufgeführte Güter mit oder ohne Ursprung in der Union, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.“

Nach jeder Erweiterung des Anhang 23 müssen Exporte nach Russland sofort überprüft werden. Die Verordnung trat am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Das bedeutet für Exporteure nach Russland von bisher noch erlaubten Waren: Erstmal den Transport stoppen, damit jede Ware, die die Grenze noch nicht überschritten hat, noch einmal überprüft werden kann, damit sie dann möglicherweise hier bleibt.

Aber es gibt eine Ausnahme, die Nennung auf der Liste aus Anhang XXIIC i.Vm. Art. 3k Abs. 3ad der VO 833/2014. Hier ist eine Übergangsregelung vorhanden:

„(3ad) In Bezug auf Güter der in Anhang XXIIC aufgeführten KN- Codes gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 26. September 2024 — von Verträgen, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.“

Das bedeutet, hier werden einzelne Waren aufgeführt, für die noch Ausnahmen bestehen. Wenn Sie einen Altvertrag über Waren mit Listung auf Anhang XXIIC geschlossen haben, dürfen Sie bis zum 26.09.2024 diese Ware nach Russland liefern. Hier ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts entscheidend.

Als Altverträge, die vor dem 25.06.2024 geschlossen wurden, gelten nur Verträge, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen: Konkrete vertragliche Leistungspflichten in Bezug auf den unmittelbaren oder mittelbaren Verkauf, die unmittelbare oder mittelbare Lieferung, die Verbringung oder Ausfuhr von Gütern zu einem bestimmten Zeitpunkt. Alles steht bereits fest, der Vertrag muss nur noch erfüllt werden. Das heißt, die Vertragspartner, die Ware, die Menge, der Preis und das Datum der Lieferung sind vor dem Stichtag vereinbart.

Jegliche nachträglichen Veränderungen dieser fünf wesentlichen Vertragsbestandteile führen dazu, dass der Vertrag nicht mehr unter die Altvertragsklausel fällt.

Verträge, die der Umsetzung von Verträgen dienen, mit denen erst nach dem 24.06.2024 entsprechende Leistungspflichten begründet oder verändert worden sind, fallen nicht unter die Altvertragsklausel.

Auch die folgenden Absätze enthalten für einzelne Warengruppen noch Altvertragsregeln:

„(3ae) In Bezug auf Güter des KN-Codes 2602 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 26. Juli 2024 — von Verträgen, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.“

(3af) In Bezug auf Güter der KN-Codes 8481 80 und 8708 99 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 26. Dezember 2024 — von Verträgen, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.“

Wir unterstützen Sie gern bei der Überprüfung, ob Sie jetzt von den neuen Sanktionen betroffen sind.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

II. Ausweitung der Sanktionen gegen Belarus – „No-Belarus“- Klausel u.a. Regelungen

Die EU hat nach der Verabschiedung des 14. Sanktionspakets gegen Russland auch die Sanktionen gegen Belarus ausgeweitet. Es erfolgte in diesem Rahmen zugleich eine weitere Angleichung an die Russlandsanktionen vor dem Hintergrund der Minimierung eines Umgehungsrisikos, indem sanktionierte Güter weiterhin über Belarus nach Russland gelangen.

Nach der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2024/1865 im Amtsblatt, die die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 novelliert, sind die Änderungen am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Derzeit sind die Änderungen noch nicht in die konsolidierte Verordnung (EG) Nr. 765/2006 textlich eingearbeitet, sodass die Verordnungen noch nebeneinander gelesen werden müssen.

Nachfolgend sollen einige bedeutsame Änderungen aufgegriffen werden:

I. Güterbezogene Sanktionen

Änderungen betreffen z.B. Verbote in Bezug auf Diamanten oder Gold. Das Einfuhrverbot für Gold mit Ursprung Belarus (Artikel 1rb der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) ist bereits aus dem Russland-Embargo bekannt (Artikel 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)).

Auch das Verbot, Güter des Anhangs XXVII, die Belarus die Diversifizierung seiner Einnahmequellen ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder weiterzugeben, wenn sie ihren Ursprung in Belarus haben oder aus Belarus ausgeführt werden (Art. 1ra Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006), ist hinzugekommen. Die Güter umfassen z.B. bestimmten Ethylalkohol, Steinkohle, Braunkohle, bestimmte Gase, chemische Substanzen, bestimmte Elektroartikel, etc. Die Palette ist vielfältig, sodass der Anhang genau geprüft werden muss. Die Verbote sind aus dem Russland-Embargo bereits entsprechend des dortigen Artikels 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bekannt, der auf Güter abzielt, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen.

Hinzu treten Übergangsbestimmungen zur Erfüllung von (akzessorischen) Verträgen mit diesen Gütern bis zum 02. Oktober 2024 (Art. 1ra Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006).

Ebenso wurde das Einfuhrverbot für Mineralerzeugnisse um Rohöl erweitert und ein neues Ausfuhrverbot für Güter und Technologien eingeführt, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können. Es wird jedoch auch klargestellt, dass die Verbote in Bezug auf Erdöl unbeschadet der Durchfuhr durch Belarus von Rohöl gelten, das über Pipelines aus Russland in Mitgliedstaaten geliefert wird.

Weitere güterbezogene Sanktionen sollen aufgrund des Umfangs an dieser Stelle nicht dargestellt werden, betreffen aber sowohl die Einfuhr-als auch die Ausfuhrseite. Ein Blick in die Verordnung ist daher unumgänglich.

II. Dienstleistungsbezogene Sanktionen

Zu den güterbezogenen Sanktionen treten auch Dienstleistungs- und Finanzierungsverbote hinzu.

Art. 1jc der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sieht z.B. Verbote für Wirtschaftsprüfungsdienste einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung vor, für Dienstleistungen aus den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, IT-Beratung und Rechtsberatung, für Dienstleistungen für Werbung, Markt- und Meinungsforschung (auch technische, physikalische und chemische Untersuchung) und Werbung, für Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXVI, seit dem 1. Juli 2024 vor. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Verbote sind bereits aus Art. 5n des Russland-Embargos (Verordnung (EU) Nr. 833/2014) bekannt.

Art. 1jc Verordnung (EG) Nr. 765/2006 schränkt den Anwendungsbereich allerdings insoweit ein, dass Dienstleistungen nicht für die Republik Belarus, ihre Regierung, ihre öffentlichen Stellen, Unternehmen und Agenturen, oder natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen erbracht werden dürfen, die im Namen oder auf Weisung der Republik Belarus, ihrer Regierung und ihrer öffentlichen ~~Stellen~~ Agenturen handeln.

Im Rahmen der zahlreichen Anpassungen ist auch die aus dem Russland-Embargo als „No-Russia“-Klausel bekannte Regelung aus Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 von Bedeutung, die nun auch als „No-Belarus“- Klausel in Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 Einzug gehalten hat.

Danach müssen nach Art. 8g Abs. 1 beim Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Gütern oder Technologien gemäß den Anhängen XVI, XVII und XXVIII dieser Verordnung, von Gütern von gemeinsamer hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XXX dieser Verordnung oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Drittland — mit Ausnahme der in Anhang Vba der vorliegenden Verordnung aufgeführten Länder — die Ausführer die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus vertraglich untersagen. Die Aufnahme der Klausel gilt nicht für Ausfuhren in Partnerländer, die in Anhang Vba genannt sind, sowie für bestimmte ausgenommene KN-Codes.

Die aktuell in Anhang Vba der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (Anhang Verordnung 2024/1865) aufgeführten Länder sind Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Liechtenstein und Island.

Art. 8g Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sieht jedoch Ausnahmen vor, die einerseits die Erfüllung von Verträgen über Güter der in Anhang XXX aufgeführten KN-Codes 8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61, 8466 93 betrifft und andererseits die Erfüllung von vor dem 1. Juli 2024 geschlossenen Verträgen bis zu ihrem Ablaufdatum (sog. Altvertragsprivileg). Die letzte Ausnahme unterscheidet sich dahingehend von der „No-Russia“ – Klausel des Art. 12g Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, als dass keine endgültige Frist für die Erfüllung von Verträgen vorgesehen ist.

Art. 8g Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 nimmt zudem die Geltung von Art. 8g Abs. 1 für öffentliche Verträge aus, die mit einer Behörde in einem Drittland oder einer internationalen Organisation geschlossen wurden. Nach Art. 8g Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sind geschlossene öffentliche Verträge, für die die vorgenannte Ausnahme in Anspruch genommen wurde, innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschluss, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, zu melden.

Hingegen besteht wiederum keine Pflicht zur Aufnahme einer Regelung wie aus Art. 12ga des Russland-Embargos (Verordnung (EU) Nr. 833/2014), die in Bezug auf geistiges Eigentum und in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse gilt, in eine „No-Belarus“- Klausel.

Allerdings sieht Art. 8g Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 vor, dass die bereits aus dem Russland-Embargo bekannten angemessenen Abhilfemaßnahmen bei Verletzung dieser Verpflichtung mit dem Partner im Drittland sichergestellt werden.

Art. 8g Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sieht zudem Unterrichtspflichten bei einem Verstoß des Partners aus dem Drittland gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen durch den Ausführer an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, vor, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.

Ob und inwieweit die Regelungen des Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 zur beabsichtigten Verhinderung von Umgehungen führt, wird zudem die Kommission in Zukunft bewerten, wie sich aus dem 28. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2024/1865 ergibt. Auch die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung auf Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen in Drittländern wird die Kommission künftig prüfen, wie sich ebenfalls aus dem vorgenannten Erwägungsgrund ergibt.

IV. Güter von gemeinsamer hoher Priorität: Prozedere ab dem 02. Januar 2025

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 hat durch Art. 8ga auch die Regelung erhalten, dass ab dem 2. Januar 2025 natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Anhang XXX der Verordnung (EG) 765/2006 aufgeführte Güter von gemeinsamer hoher Priorität verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, besonders vorgehen müssen.

Sie müssen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr nach Belarus und der Ausfuhr zur Verwendung in Belarus von solchen Gütern oder Technologien geeignete Schritte unternehmen, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und sicherstellen, dass die Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr nach Belarus und der Ausfuhr zur Verwendung in Belarus von solchen Gütern oder Technologien müssen sie damit geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren umsetzen, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.

Art. 8ga Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sieht allerdings vor, dass dies nicht für natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen gilt, die in Anhang XXX der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführte Güter von gemeinsamer hoher Priorität nur innerhalb der Union oder an in Anhang Vba der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführte Länder verkaufen, liefern oder weitergeben.

Hingegen sieht Art. 8ga Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wiederum vor, dass natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen ab dem 2. Januar 2025 sicherstellen, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden und die in Anhang XXX aufgeführte Güter von gemeinsamer hoher Priorität verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, die Anforderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Tochterunternehmen von EU-Unternehmen in Drittländern diese Anforderungen erfüllen, auch dann, wenn die EU-Mutter selbst keine Güter nach Anhang XXX exportiert.

Nach Art. 8ga Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 soll Art. 8ga Abs. 3 aber nicht gelten, wenn eine natürliche oder juristische Person aus nicht von ihr verursachten Gründen nicht in der Lage ist, Kontrolle über die in ihrem Eigentum befindliche juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.

V. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Tochterunternehmen

Es ist noch die Regelung des Art. 8i der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 zu erwähnen, die aus Art. 8a des Russland-Embargos (Verordnung (EU) Nr. 833/2014) bereits bekannt ist. Danach sollen sich natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen nach besten Kräften bemühen, zu gewährleisten, dass eine außerhalb der Union niedergelassene juristische Person, Organisation oder

Einrichtung, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindet, nicht an Tätigkeiten teilnimmt, mit denen die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben werden.

Diese Regelung fußt auf den Erwägungsgründen (33) und (34) der Verordnung (EU) 2024/1865. Das dortige Beispiel in Erwägungsgrund (33) zielt darauf ab, dass ein Empfänger in Belarus Güter, Technologien, Finanzierungsmittel oder Dienstleistungen nicht in einer Art erhalten soll, die einem Verbot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 unterliegt. Mit dem Erwägungsgrund (34) versucht die Kommission außerdem zu erläutern, was unter „Bemühungen nach besten Kräften“ zu verstehen sein soll. Offen bleibt allerdings, welche konkreten Maßnahmen Unternehmen nach diesem Verständnis der Kommission zu ergreifen haben, sodass zu begrüßen wäre, dass sich zeitnah entweder die Kommission oder auch nationale Behörden zu diesem Verständnis oder den konkreten Maßnahmen äußern, um Risiken zu vermeiden.

VI. Ausnahmen zur Erleichterung Marktausstiegs in Belarus

Um Wirtschaftsteilnehmer aus der Union den Abzug von Investitionen vom belarussischen Markt zu erleichtern, werden mit dem Beschluss (GASP) 2024/1864 befristete Ausnahmen von den Verboten in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Gütern sowie vom Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 verhängt wurden, eingeführt. Sie sind ferner in ihrem Umfang begrenzt. Die den Abzug von Investitionen betreffende Ausnahme von den Einfuhr- und Ausfuhrverboten ermöglicht den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe bestimmter Güter oder ihre Einfuhr in die Union bis zum Stichtag und gilt nur für Güter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Verbote bereits physisch in Belarus befanden.

Die den Abzug von Investitionen betreffende Ausnahme vom Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistungen ermöglicht es, die Dienstleistungen weiterhin bis zum Stichtag für die aus dem Abzug der Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten zu erbringen.

Darüber hinaus sollen die nationalen zuständigen Behörden sicherstellen, dass die verbotenen Güter, die infolge des Abzugs der Investitionen in Belarus verbleiben, weder militärischen Endnutzern zugutekommen noch eine militärische Endverwendung haben und dass die Dienstleistungen weder für die Regierung von Belarus erbracht werden noch militärischen Endnutzern zugutekommen noch eine militärische Endverwendung haben.

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

III. EU embargo: What to agree with companies from India, China and Turkey?

The EU-Russia embargo and the new EU embargo against Belarus oblige EU companies to require their customers in third countries not to supply or transfer certain goods, i.e. goods, software or technology and intellectual property to Russian customers. The aim is: The contract that is concluded with partners (including subsidiaries) in these countries must also be based on the law of these countries. By simply agreeing to EU law, there is at least a risk that such clauses will become ineffective. It is even possible that the agreement could trigger local prohibition standards, so-called blocking statutes. We asked local lawyers, specialized in international trade law, how such a request would be viewed by India, China and Turkey, which are repeatedly cited as having less stringent restrictions on trade with Russia. With Consulegis, we have a large network of commercial lawyers worldwide.

What applies in India, Turkey and China? These are the answers:

Our Indian colleague Janak Bathiya, Partner at Bathiya Legal, referred to blocking law in India. "However, as a general principle being followed by courts in India, a contract cannot be against public policy of India. If it is against public policy of India then the same would not be enforceable by courts in India." It must be ensured in the formulation that it is a purely contractual regulation and not an agreement of another public law so that any clauses are effective. (www.bathiyalegal.com).

Our Turkish colleague Cengiz Söylemezoglu from Istanbul explained in response to our enquiry that Turkey does have legal export restrictions against Russia. They are just not as broadly defined as the EU. "Turkey is prioritising its national interests. Due to the strategic location it has tried to position itself as an important intermediary and transit country for trade and energy flows." (www.unitedks.com)
From China and Hong Kong Frank Szeto, Robertsons Solicitors, Hong Kong, points out "China recently enacted an "Anti- Foreign Sanctions Law (AFSL)" to provide counter-measures against sanctions imposed by foreign governments that interfere with China's sovereignty, national security or internal affairs or which have the effect of discriminatory restrictive measures against Chinese persons. The recent EU sanctions imposed upon 19 Chinese companies (24 June 2024 - which include companies located in Hong Kong) could be subject to AFSL counter-measures." (www.robertsonshk.com)

It follows from all this that clauses on the recognition of EU law abroad must be precisely measured in terms of contract law. They are intended to oblige contractual partners in other countries to a higher level of embargo rules than exists there. In India and China in particular, this can be seen as a breach of local public law, which renders the clause invalid under Indian law and is even expressly prohibited under Chinese law. It seems to me that in all three countries it will be difficult to agree on EU law as such. It will be very difficult to agree that the parties to such a contract are obliged to comply with certain articles of the EU embargo or even an entire EU embargo regulation. Instead, it is advisable to formulate the obligations precisely, for example by agreeing to exclude the onward delivery to Russia of goods supplied from the EU or even the goods delivered by the contract partner, which should equally apply to the non-transfer of intellectual property and technology. It may also make sense to agree a reservation of mandatory local public law. This should be included in contracts with daughter firms or other subsidiaries in those countries. Please be aware that EU Persons are bound to EU Law even abroad.

It is advisable to have any clauses checked legally so as not to risk their invalidity or - in the case of China - even legal violations through the agreement or implementation of such clauses by personnel in China.

Please do not hesitate to contact us. Our Consulegis colleagues will of course also be happy to assist you.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

IV. Exportkontrolle beschleunigen: Wachstumsinitiative

Die Exportkontrolle ist ein wichtiger Bestandteil der Außenwirtschaftspolitik, der die Sicherheit und die Menschenrechte in der Welt fördert. Gleichzeitig soll sie aber auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der deutschen Unternehmen unterstützen. Die Bundesregierung plant in der „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“, die Ausfuhrkontrollverfahren digitaler, schneller und effizienter zu gestalten. Insbesondere möchte die Bundesregierung „unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie“ abbauen.

Die wichtigsten Maßnahmen sind im Überblick:

- Erklärverfahren: Die Bundesregierung plant, mit dem Erklärverfahren ein neues beschleunigtes Verfahren im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzuführen.
- Sammelgenehmigungen und Höchstbetragsgenehmigungen: Es sollen Sammelgenehmigungen und Höchstbetragsgenehmigungen verstärkt angewendet werden. Mit diesen Instrumenten sollen besonders zuverlässige Unternehmen in die Lage versetzt werden, juristisch weniger komplexe oder sich wiederholende Ausfuhren selbstständiger abzuwickeln.
- Dauergenehmigungen: Die Bundesregierung prüft, ob Dauergenehmigungen auch für andere Waren eingeführt werden können. Bislang sind Dauergenehmigungen nur für die Ausfuhr von Kriegswaffen vorgesehen, vgl. § 8 KrWaffKontrGDV 2.
- Personalausstattung: Die Bundesregierung will die Personalausstattung der zuständigen Behörden auf ein europäisch wettbewerbsfähiges Niveau verstärken.
- Transparenzdatenbank: Die Bundesregierung will eine Datenbank einrichten, mit der – unter Wahrung des betrieblichen Datenschutzes – der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert werden soll.

Weitere Informationen finden Sie dazu unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finzen/Bundshaushalt/bundshaushalt-2025-und-wachstumsinitiative-2.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Mit diesen Maßnahmen will die Bundesregierung die Exportkontrolle modernisieren und an die Herausforderungen der globalisierten Wirtschaft anpassen. Dadurch sollen Unternehmen von weniger Bürokratie und schnelleren Verfahren profitieren.

Gut gemeint ist nicht gut gemacht

So gut das Vorhaben klingt, stellen sich doch einige Fragen. Positiv ist zunächst, dass die geplanten Maßnahmen zeigen, dass die Probleme, die sich für Unternehmen in der Exportkontrolle ergeben, durchaus erkannt werden. Gerade die Länge der Verfahren belastet und erfordert von den antragstellenden Unternehmen oftmals viel Geduld.

Daher ist es sehr begrüßenswert, dass die Ausfuhrkontrollverfahren schneller und effizienter gestaltet werden sollen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies auf nationaler Ebene geschehen kann. Das Maßnahmenpaket, das die Regierung vorgestellt hat, zielt darauf ab, das Ausfuhrgenehmigungsverfahren zu vereinfachen. Ausfuhrgenehmigungspflichtig sind insbesondere Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), die in den Anhängen der EU Dual-Use-VO (VO (EU) 2021/821) aufgeführt sind. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus den Art. 3 ff Dual-Use-VO.

Regelungen bezüglich der Ausfuhrgenehmigung können auf nationaler Ebene nur für die nationalen Dual-Use-Güter getroffen werden, da eine Regelungskompetenz ansonsten nur auf Ebene der EU vorhanden ist. Die genehmigungsbedürftigen, nationalen Dual-Use-Güter sind die, die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste aufgeführt sind.

Ein neues Genehmigungsverfahren müsste für den Großteil der Dual-Use-Güter also auf europäischer Ebene durch den EU-Gesetzgeber beschlossen werden, da dieser entscheidet, welche Güter zur Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen.

Das neu geplante Genehmigungsverfahren in der Wachstumsinitiative ähnelt dem bereits bestehenden Verfahren mit Allgemeinen Genehmigungen (AGG). Bei AGG handelt es sich um eine Sonderform der Ausfuhrgenehmigung. Eine AGG hat den Rechtscharakter einer Allgemeinverfügung iSv. § 35 S. 2 VwVfG. Ausfuhren, die unter eine AGG fallen, gelten als von vornherein genehmigt, auch ohne dass sich ein Ausführer explizit darauf berufen muss (eine fehlende Codierung oder Registrierung kann jedoch zu einem formalen Verstoß im Rahmen des Ausfuhrverfahrens führen). Nutzer von AGG müssen sich – je nach AGG – vor der ersten Nutzung oder innerhalb von 30 Tagen nach der Nutzung elektronisch beim BAFA als Nutzer registrieren lassen.

Statt ein komplett neues Genehmigungsverfahren einzuführen, könnte daher auch das bestehende Verfahren mit AGG weiter „ausgebaut“ werden.

Weitere Informationen finden Sie zu AGG unter:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen.html

Entscheidungsfreude

Das eigentliche Problem, das sich vielen Unternehmen stellt, die eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, ist die Länge des Genehmigungsverfahrens in komplexeren Einzelfällen.

Der Grund für die sich lange ziehenden Genehmigungsverfahren liegt dabei aus Beratersicht nicht in der fehlenden Digitalisierung, sondern vor allem in der unklaren Formulierung von insbesondere Embargovorschriften. Dadurch besteht bei den Zollbehörden Unsicherheit darüber, ob sie die beantragte Ausfuhr in Einzelfall genehmigen können und verlangen daher in vielen Fällen nach § 14 Abs. 1 AWV weitere Beweise wie z.B. einen Nullbescheid vom BAFA. Oft und insbesondere bei Lieferungen nach China entscheidet das BAFA nicht alleine über die Zulässigkeit einer Ausfuhr, sondern konsultiert zusätzlich Bundesministerien (oftmals BMWK und BMF), die sich teilweise erst nach ein bis zwei Jahren äußern. Unternehmen haben in solchen Fällen gespiegelt, dass sie besser mit einer zügigen Ablehnung leben können als mit ewiger Unsicherheit über die Zulässigkeit ihres Ausfuhrvorhabens – besteht doch ein erhebliches Interesse daran, Bestellungen von drittländischen Kunden zeitnah erfüllen zu können oder wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit endgültig ablehnen zu können.

Die Maßnahmen und Überlegungen haben die richtigen Ziele im Blick, jedoch würde es den Unternehmen deutlich mehr helfen, wenn laufende Verfahren zügig abgeschlossen würden und offene Fälle entschieden würden, denn lange Bearbeitungszeiten und die auf unklar formulierten Embargovorschriften mit unbestimmten Rechtsbegriffen behindern Unternehmen aktuell erheblich und führen zu Unsicherheiten. So verlangt der im 14. Sanktionspaket der Russland-Embargo-VO neu eingeführte Art. 12gb Abs. 1 Buchst. b) von Unternehmen, die Common High Priority (CHP) Güter des Anhangs XL VO 833/2014 ausführen, dass sie zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien, geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren umsetzen, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.

Hilfreicher wäre es daher, wenn im Rahmen der GASP-Beschlüsse auf klare Embargovorschriften hingewirkt werden würde.

Die Wachstumsinitiative ist bislang nur eine Absichtserklärung der Regierungsparteien. Wie diese Vorhaben im Einzelnen umgesetzt werden wird, bleibt abzuwarten. Positiv bleibt festzuhalten, dass Bewusstsein dafür besteht, dass die Ausfuhrkontrollverfahren schneller und effektiver gestaltet werden müssen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Maximilian Pohl](#)

V. Wo Recht auf Wirtschaft trifft - Herzlich Willkommen im Antidumpingrecht

Eines unserer Beratungsgebiete, welches eher unbekannter sein dürfte, ist das Antidumpingrecht. Dies möchten wir zum Anlass nehmen und in unserer neuen Reihe dieses Rechtsgebiet vorstellen und die Schritte eines üblichen Antidumpingverfahrens erläutern.

Unter Dumping wird verstanden, dass ausländische Unternehmen ihre Produkte zu nicht kostendeckenden Preisen, zum Beispiel auf dem europäischen Markt, verkaufen. Dabei sind die Preise, zu denen die ausländischen Unternehmen ihre Produkte an ihrem heimischen Markt anbieten, im Vergleich viel teurer.

Warum aber machen Staaten vom Dumping Gebrauch?

Der Mechanismus dahinter funktioniert wie folgt: Durch die günstigeren Preise findet eine Verzerrung auf dem Markt statt. In Bezug auf die EU können die EU-Wettbewerber mit den günstigeren ausländischen Preisen nicht mithalten und verlieren nach und nach Kunden am Markt, bis sie sich nicht mehr halten können und keine Produkte mehr anbieten. So kann der ausländische Wettbewerber sich mehr Anteile am Markt bzw. ggf. sogar eine Monopolstellung verschaffen.

Auf die heimische Wirtschaft im Drittland hat dies keine Auswirkungen, nur der europäische Markt spürt diese Auswirkungen.

Das Antidumpingrecht versucht nun, dieses Dumping auszugleichen. Es ist eine Maßnahme zum Schutz des Handels, die auf EU-Ebene geregelt wird. Die Antidumping-Grundverordnung ist die Rechtsquelle, die die Voraussetzungen für die Einführung von Antidumpingzöllen regelt.

Seit Anfang des Jahres hat die EU allein 10 Fälle betreffend verschiedener Produkte eingeleitet. Davon ist z.B. Dekorpapier aus China betroffen. Die meisten Verfahren betreffen Einfuhren aus China, aber auch Malaysia, Indien und Südkorea sind vertreten. Einen Überblick über aktuelle Verfahren finden Sie hier: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/ongoing>

Ist Ihr Produkt ebenfalls von Antidumpingzöllen betroffen oder wurde ein Verfahren angekündigt?

Wir helfen Ihnen gerne.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

*Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).
Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).*

[Impressum](#)

